

**BESCHLUSSVORLAGE.****Nummer: BV/2020/073**

Bürgermeister	Az: 047.01
Fachbereich II - Zentrale Dienste	
Sachbearbeiter/-in: Marcus Krispin	Datum: 27.02.2020

Gremium	Zuständigkeit	Ö-Status.	Sitzung am
<b>Gemeinderat</b>	<b>Beschluss</b>	<b>öffentlich</b>	<b>12.10.2020</b>

**Neufassung der Bekanntmachungssatzung****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der ortsüblichen Bekanntgabe öffentlicher Gemeinderatssitzungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  Nein

Gesamtkosten: €

Vergabevolumen: €

**FINANZHAUSHALT****Investitionsnummer:**

Einzahlungen: €

Auszahlungen: €

**ERGEBNISHAUSHALT**

einmalige/laufende Kosten pro Jahr

**Kostenträger:**

Erträge: €

Aufwendungen: -9.000 €

**Mittel stehen zur Verfügung (Ansatz + Mittelübertrag):**

Jahr	Einzahlungen/Erträge	Auszahl./Aufwendungen	VE
2020	€	€	€
2021	€	€	€
2022	€	€	€
2023	€	€	€

Überplanmäßig €  außerplanmäßig €

Deckung: €

bei Investitionsnummer:

Kostenträger: €

Bemerkungen:

**Begründung:**

Die aktuell gültige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der ortsüblichen Bekanntgabe öffentlicher Gemeinderatssitzungen stammt aus dem Jahr 1975. Seither gab es einige Neuerungen, nicht nur in Gesetzesnormen, sondern auch bei den alltäglichen Lebensstandards.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schopfheim erfolgen derzeit durch Einrücken in die Badische Zeitung und das Markgräfler Tagblatt, die zu amtlichen Verkündigungsorganen der Stadt Schopfheim erklärt wurden. (Satzung der Stadt Schopfheim vom 27.01.1975)

Mit dem Gesetz zur Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vom 28.10.2015 ist das Land dem langjährigen Wunsch der Kommunalen Landesverbände nachgekommen, rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen im Internet zu ermöglichen.

Öffentliche Bekanntmachungen:

Nach §1 Abs. 1 Nr. 3 DVO GemO können die Gemeinden die öffentlichen Bekanntmachungen in Form der Bereitstellung im Internet vornehmen. Dies ist durch eine Satzung zu bestimmen.

Sollte die Stadt Ihre Bekanntmachungen im Internet veröffentlichen, so ist §1 Abs. 2 DVO GemO zu beachten:

- Die Internetadresse der Stadt ist in der Bekanntmachungssatzung anzugeben
- In der Bekanntmachungssatzung muss daraufhin gewiesen werden, dass  
  
die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können.  
  
Die öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten ist.  
Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- Öffentliche Bekanntmachungen müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt.
- Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen (sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen).
- Die öffentlichen Bekanntmachungen müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme (PDF) lesbar sein.

- Öffentliche Bekanntmachungen sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten.
- Die Satzungen sind nach §1 Abs. 3 DVO GemO mit vollem Wortlaut bekannt zu geben!

Allerdings ist zu beachten, dass die Bekanntmachungsform über das Internet nicht für sondergesetzliche Regelungen wie z.B. Wahlen und Bebauungspläne gilt. Diese werden durch das Einrücken in der Badischen Zeitung und im Markgräfler Tagblatt im gesamten Wortlaut veröffentlicht.

#### Öffentliche Sitzungen des Gemeinderats

Nach § 41b Abs.1 GemO hat die Gemeinde auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Stadt Schopfheim erfüllt diese Vorgaben bereits seit der Einführung ihres Ratsinformationssystems.

#### Optionale Veröffentlichungen

Optional kann die Verwaltung öffentliche Bekanntmachungen und Sitzungstermine in Kurzform mit Verweis auf die Internetseite in der Badischen Zeitung und im Markgräfler Tagblatt veröffentlichen. Diese Bekanntmachung gilt dann aber lediglich als Hinweis ohne Rechtsbindung.

#### Kostensparnis

Mit der neuen Satzung würden sich die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen um ca. 9.000 Euro verringern:

14.000,00 Euro	Veröffentlichung im Internet
abzgl. 5.000,00 Euro	Optionale Hinweise in der Badischen Zeitung und Markgräfler Tagblatt
<b>9.000,00 Euro</b>	<b>Minderausgaben pro Jahr</b>

Anlage\_1\_2020\_11\_01\_Bekanntmachungssatzung\_Stadt\_Schopfheim  
Anlage\_2\_Bekanntmachungssatzung\_1975

Für die Richtigkeit:

gez.  
Dirk Harscher, Bürgermeister

gez.  
Thomas Spohn